



## **Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 18.04.2019**

**Betäubungsloses Schächten**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Bezugnehmend auf die Antwort durch Frau Ministerin Hinz am 1. April 2019, Drucksache 20/184, wird eine weitere Kleine Anfrage notwendig.

Es gab seit 2015 keine unbefristeten Genehmigungen für rituelles Schlachten ohne Betäubung (Schächten) im Sinne des § 4a Tierschutzgesetz. Im Regierungsbezirk Gießen ist aktuell ein Genehmigungsverfahren anhängig, über das bisher nicht abschließend entschieden wurde.

### **Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Die durch Artikel 4 Grundgesetz geschützte freie Religionsausübung umfasst neben der Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, auch die Freiheit zur Teilnahme an religiösen Gebräuchen. Hierunter fällt nach der Rechtsprechung auch das betäubungslose Schächten von Wirbeltieren durch gläubige Juden oder Muslime. Bei dem Schächtverbot aus § 4 a Abs. 1 Tierschutzgesetz handelt es sich um ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen muss die Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf Art. 4 Grundgesetz erteilt werden (vgl. auch Lorz/Metzger Tierschutzgesetz Rn. 15). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf die Drucks. 20/184 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gab es seit dem Jahr 2015 in Hessen befristete Genehmigungen, die für das betäubungslose Schächten erteilt wurden?

Ja, es gab seit dem Jahr 2015 befristete Genehmigungen, die für das betäubungslose Schächten erteilt wurden.

Frage 2. Wenn ja, wie viele solcher Genehmigungen wurden erteilt?

Es wurden vier solcher Genehmigungen erteilt.

Frage 3. Wenn ja, an wen wurden diese Genehmigungen erteilt?

### **Hinweis:**

Die nachstehende Antwort auf diese Frage enthält personenbezogene Daten, die gemäß § 30 Abs. 3 des HDSIG nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Frage 4. Wie wird das aktuelle Genehmigungsverfahren, welches noch anhängig ist, durch denjenigen begründet, der diese Genehmigung eingebracht hat?

Der Antragsteller hat dargelegt, dass er und seine Kundinnen und Kunden einer durch gemeinsame Glaubensüberzeugung verbundenen Gruppe von Menschen angehören, die das betäubungslose rituelle Schächten vor dem Fleischverzehr als für sich zwingend ansieht.

Die Ausnahme wurde zwischenzeitlich bewilligt.

Frage 5. Wer hat das in Gießen anhängige Genehmigungsverfahren eingebracht?

Hinweis:

Die nachstehende Antwort auf diese Frage enthält personenbezogene Daten, die gemäß § 30 Abs. 3 des HDSIG nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Wiesbaden, 12. Juni 2019

**Priska Hinz**